

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 242/2019-2024	Datum: 06.05.2021	Zeichen: FD Finanzen/ RÄ
--	-----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	22.06.2021	7	/	/
Hauptausschuss	28.06.2021	8	/	/
Stadtrat	08.07.2021	19	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff: Widmung der Straße "Robinienweg" in Wolmirstedt
--

<p>Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt, die Straße „Robinienweg“ gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.</p> <p>Der Gebrauch ist räumlich beschränkt auf die Teile des Straßenkörpers, die zur Aufnahme des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs unmittelbar bestimmt und geeignet sind.</p> <p>Die Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 300, 350 und 361 der Flur 18 der Gemarkung Wolmirstedt. Die Widmung des Flurstückes 300 – Verbindungsweg zum Schlehenweg - wird auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt (im Lageplan fettumrandete Fläche).</p> <p>Die Lage der zu widmenden Flächen ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.</p>

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

Sachdarstellung:

Zu den hoheitlichen Aufgaben der Stadt Wolmirstedt gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Straßen, Wege und Plätze erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erst durch die Widmung. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen.

Die Erschließungsanlage „Robinienweg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 6/92 Lindhorster Weg Teil 1 B“ und wurde durch den Erschließungsträger, die Sachsen-Anhaltinische Bauland-Entwicklungs GmbH, auf der Grundlage des Erschließungsvertrages vom 20.12.2011 erstmalig endgültig hergestellt.

Die Stadt Wolmirstedt hat die Verkehrsflächen „Robinienweg“ gemäß §§ 8 und 9 des Erschließungsvertrages als Träger der Straßenbaulast in ihre Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernommen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt (Voraussetzung für die Widmung gem. § 6 Abs. 3 StrG LSA).

Über die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA, mithin die Stadt Wolmirstedt.

Als öffentliche Straße ist sie gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA als Gemeindestraße einzuordnen. Sie dient vorwiegend dem Anliegerverkehr.

Die Widmungsbeschränkung des Flurstückes 300 – Verbindungsweg zum Schlehenweg – ergibt sich aus den Festlegungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nr. 6/92 Wohngebiet „Lindhorster Weg Teil 1 B“.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Öffentlichkeit der Straße im Rechtsinne begründet wird. Diese Verfügung ist gemäß StrG LSA mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.		
<input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht		
<input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für		
Finanzielle Auswirkungen?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:
Veranschlagung: im Haushalt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021		
Produktkonto:		

Anlage: Lageplan zur Widmung der Straße „Robinienweg“